

„Steuer aktuell“ - Sonderausgabe 13.05.2020

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Wichtigste Neuerung im Corona-Hilfspaket:

Die für 2021 vorgesehene Auszahlung des Fixkostenzuschusses wird vorgezogen, erste Gelder sollen schon im Laufe des Monats Juni fließen.

Das und viele andere Neuigkeiten lesen Sie auf den folgenden Seiten.

Beste Grüße und bleiben Sie gesund!

Johannes Pira

Wolfgang Daurer

Inhaltsverzeichnis

1. Fixkostenzuschuss NEU	1
1.1. Was sind Fixkosten im Sinne des Corona-Hilfsfonds?	1
1.2. Wer und welche Voraussetzungen?	1
1.3. Berechnung und Höhe des FKZ?	2
1.4. Antragstellung und Auszahlung?	2
1.5. Rückzahlungsverpflichtung, Steuerpflicht, und strafrechtliche Konsequenzen?	3
2. Update Härtefall-Fonds	3
3. Ungekürzte Rückzahlung von Guthaben trotz aufrechter Zahlungserleichterung (Stundung)	4
4. Zahlungserleichterungen bei der Österreichischen Gesundheitskasse	4
5. Covid-Start-up-Hilfsfonds	5
6. aws Überbrückungsgarantien	5
7. Steuerfreie Gewährung pauschaler Reiseaufwandsentschädigungen für Vereinssportler .	5
8. Halber Durchschnittsteuersatz bei Betriebsaufgabe von Ärzten	5
9. Herabsetzung der Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen	6
10. Umsatzsteuer für Schutzmasken	6

1. Fixkostenzuschuss NEU

Ende letzter Woche kündigte der Finanzminister an, dass das zweite Instrument des EUR 15 Milliarden großen Corona-Hilfsfonds, der sogenannte Fixkostenzuschuss (FKZ), doch bereits heuer noch ausbezahlt wird. Demnach soll die Antragstellung für den FKZ bereits mit dem 20. Mai 2020 beginnen. Wir dürfen die nunmehr geltenden Eckpunkte wie folgt zusammenfassen:

1.1. Was sind Fixkosten im Sinne des Corona-Hilfsfonds?

Förderungswürdig sind Fixkosten, die in einer österreichischen Betriebsstätte aus einer operativen Tätigkeit in Österreich (die zu Einkünften aus Land-/Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb führen) während des Beobachtungszeitraumes angefallen sind.

Fixkosten sind laut Finanzministerium:

- Geschäftsraummieten (sofern keine Mietzinsreduktion stattgefunden hat),
- betriebliche Versicherungsprämien,
- Strom-, Gas- sowie Telekommunikationszahlungen,
- Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite,
- Finanzierungskostenanteilen der Leasingraten,
- betriebliche Lizenzgebühren,
- (nur die) Personalkosten, die für die Bearbeitung von Stornierungen anfallen,
- Aufwendungen für sonstige vertraglich betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen, die nicht das Personal betreffen.

Zudem wird auch der Wertverlust von verderblichen bzw. saisonalen Waren berücksichtigt, sofern diese während und aufgrund der Covid-Maßnahmen mindestens 50 % an Wert verloren haben.

Auch ein (fiktiver) Unternehmerlohn (idR bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften) in einer Höhe zwischen EUR 666,66 und maximal EUR 2.666,67 pro Monat ist Teil des Fixkostenzuschusses.

1.2. Wer und welche Voraussetzungen?

„Gesunde“ Unternehmen, die ihren Sitz oder Betriebsstätte in Österreich haben, müssen im Kalenderjahr 2020 während und aufgrund der Covid-Krise einen Umsatzeinbruch in der Mindesthöhe von 40 % verzeichnen. Maßgebend ist der Zeitraum vom 16.03.2020 bis zum Ende der Covid-Maßnahmen, längstens jedoch bis 15.9.2020. Ein „gesundes“ Unternehmen liegt voraussichtlich dann vor, wenn es sich am 31.12.2019 um kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ handelt (d.s. vereinfacht Gesellschaften die mehr als die Hälfte des Eigenkapitals verloren haben).

Weiters unterliegen die Unternehmen einer Schadensminderungspflicht. Das bedeutet, dass Unternehmen zur Reduktion ihrer Fixkosten zumutbare Maßnahmen setzen mussten (zB das Anstreben einer Mietzinsreduktion).

Versicherungsentschädigungen, Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz aber auch Unterstützungen aus dem Härtefallfonds kürzen den Fixkostenzuschuss.

Zudem gibt es bestimmte Gründe, die eine Anspruchsberechtigung ausschließen:

- Unternehmen dürfen keine aggressive Steuerpolitik verfolgen und/oder in einem Niedrigsteuerland ansässig sein.
- Weiters dürfen auch keine Boni an Geschäftsführer oder Vorstände ausgezahlt werden, die höher als 50 % der Bonuszahlung sind, die im vorangegangenen Wirtschaftsjahr ausgezahlt worden sind.
- Unternehmen, die zum 31. Dezember 2019 mehr als 250 Mitarbeiter beschäftigt haben und im Betrachtungszeitraum mehr als 10 % der Mitarbeiter gekündigt haben, statt das Kurzarbeitszeitmodell in Anspruch zu nehmen.
- Unternehmen des Finanzbereichs (zB Banken, Kreditinstitute, Versicherungen, Wertpapierfirmen, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Pensionskassen und andere Finanzunternehmen).
- Darüber hinaus sind auch im mehrheitlichen Eigentum von Gebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen öffentlichen Rechts stehende Einrichtungen ausgenommen.

1.3. Berechnung und Höhe des FKZ?

Die Bemessungsgrundlage für den FKZ bilden die Fixkosten. Dabei wird diese Bemessungsgrundlage mit einer Deckungsrate multipliziert, die gestaffelt ist, wobei die Staffelung vom Ausmaß der Umsatzausfälle abhängig ist. Demnach kann folgendes Schema zu Grunde gelegt werden:

- 40 – 60 % an Umsatzausfall: 25 % der Fixkosten werden mit dem FKZ ersetzt.
- 60 – 80 % an Umsatzausfall: 50 % der Fixkosten werden mit dem FKZ ersetzt.
- 80 – 100 % an Umsatzausfall: 75 % der Fixkosten werden mit dem FKZ ersetzt.

Achtung: Voraussetzung ist allerdings, dass die Fixkosten binnen 3 Monaten mind. EUR 2.000,00 übersteigen.

Zudem ist der Fixkostenzuschuss pro Unternehmen und Konzern mit maximal EUR 90 Mio beschränkt. Weiters gilt es zu berücksichtigen, dass bisherige Unterstützungen (zB Zuschüsse vom Härtefallfonds) sowie auch Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz gegengerechnet werden müssen.

Schriften und Amtshandlungen, die sich iZm dem FKZ ergeben, sind von den Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.

1.4. Antragstellung und Auszahlung?

Der Antrag für das erste Drittel des Fixkostenzuschusses kann ab dem 20. Mai 2020 über FinanzOnline eingebracht werden. Das bedeutet, dass die Antragstellung sowie die Auszahlung in drei Phasen erfolgen wird. Ab dem 19. August 2020 kann die zweite Tranche beantragt werden und ab dem 19. November 2020 das letzte Drittel. Allerdings können jene Unternehmen, die keine saisonalen Waren haben sowie eine Saldenliste übermitteln, bereits ab dem 19. August 2020 die zweite und dritte Tranche beantragen. Allerdings beträgt der maximale Förderzeitraum bis zu drei (zusammenhängende) Monate im Zeitraum 16. März bis 15. September 2020.

Die jeweiligen Anträge umfassen die Angabe der tatsächlich entstandenen Fixkosten und der tatsächlich eingetretenen Umsatzaufwände. Diese Angaben sind laut BMF vor Einreichung vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer zu prüfen sowie zu bestätigen. Achtung: Demnach ist es für die Antragstellung wichtig, dass die laufende Buchhaltung aktuell ist und sämtliche Buchhaltungsunterlagen sorgfältig aufbereitet sind.

Nach der Antragstellung über FinanzOnline überprüft das Finanzamt die Anträge auf Plausibilität. Diese Plausibilitätsprüfung soll voraussichtlich nicht länger als 5 Werktage dauern. Anschließend werden die Anträge an die auszahlende Stelle „COFAG“ übermittelt, die wiederum den Antrag prüft, genehmigt und letztlich die Auszahlung beauftragt.

1.5. Rückzahlungsverpflichtung, Steuerpflicht, und strafrechtliche Konsequenzen?

Der FKZ ist weder zurückzuzahlen (vorbehaltlich korrekter Angaben betreffend Umsatz und Höhe der Fixkosten) noch steuerpflichtig. Allerdings reduziert der FKZ die abzugsfähigen Aufwendungen im betreffenden Wirtschaftsjahr.

Ein etwaiger Förderungsmissbrauch zieht strafrechtliche Konsequenzen nach sich sowie eine Vertragsstrafe, deren Ausmaß vom beantragten FKZ abhängig ist. Bei Verlangen müssen die für eine Antragsprüfung benötigten Unterlagen ausgehändigt werden.

Wir weisen abschließend darauf hin, dass noch viele Fragen betreffend die Antragstellung vom FKZ bis dato offen sind und abzuwarten ist, inwiefern diese vor dem 20. Mai 2020 geklärt werden. Dennoch zeigen die bisherigen Informationen in welche Richtung die Antragstellung zum Fixkostenzuschuss gehen wird.

2. Update Härtefall-Fonds

Am 30. April hat das BMF eine neue Härtefallfonds-Richtlinie veröffentlicht. Mit dieser wurden die nachstehenden Verbesserungen umgesetzt:

- Erweiterung des Betrachtungszeitraumes auf sechs Monate – innerhalb der insgesamt sechs Monate können drei beliebige Monate für die Beantragung gewählt werden.
- Einführung einer Pauschalförderhöhe von EUR 500,00 pro Monat. Dies ist insbesondere für Unternehmen relevant, die aufgrund von Investitionen oder Anlaufverlusten keinen Gewinn erwirtschaften konnten oder bei welchen die errechnete Förderhöhe weniger als EUR 500,00 ergeben würde.
- Jungunternehmer, die ab 1. Jänner 2018 (bisher 1. Jänner 2020) gegründet haben, können auch ohne Einkommensteuerbescheid pauschal EUR 500,00 beantragen.
- COVID-bezogene Versicherungsleistungen sind kein Ausschlusskriterium mehr. Sie werden bei der Förderhöhe ebenso berücksichtigt wie Nebeneinkünfte.
- Bei Förderungen bis EUR 500,00 erfolgt im jeweiligen Betrachtungszeitraum keine Anrechnung von Auszahlungsbeträgen aus der Phase 1 mehr.

Auch die Berücksichtigung des Corona-Familienhärteausgleichs ist nunmehr kein Ausschlussgrund für die Inanspruchnahme des Härtefallfonds mehr. Ein Anspruch betreffend Familienhärteausgleich ist dann denkbar, wenn eine Familie ihren Hauptwohnsitz in Österreich hat und zum Stichtag 28. Februar 2020 für mindestens ein im Familienverband lebendes Kind Familienbeihilfe bezogen wurde. Für einen Anspruch muss mindestens ein Elternteil aufgrund der Corona-Krise seinen Arbeitsplatz verloren haben oder in Corona-Kurzarbeit gemeldet sein oder Anspruch aus dem Härtefallfonds haben. Je nach Haushaltsgröße darf außerdem das Einkommen der Familie eine bestimmte Grenze nicht überschreiten. Die maximale Förderung beläuft sich auf bis zu EUR 1.200,00 für maximal drei Monate. Details zum Familienhärteausgleich finden sie unter <https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus/Corona-Familienhaerterausgleich.html>

3. Ungekürzte Rückzahlung von Guthaben trotz aufrechter Zahlungserleichterung (Stundung)

Mit dem 18. COVID-19 Gesetz wurde die Möglichkeit eingeführt, Abgabengutschriften auch dann ungekürzt rückzahlen zu lassen, wenn ein Abgabenrückstand besteht, für welchen ein Antrag auf Zahlungserleichterung (Stundung) bereits via FinanzOnline eingebracht wurde bzw. eine aufrechte Zahlungserleichterung besteht. Der Antrag auf Rückzahlung ist innerhalb von einem Monat ab Bekanntgabe des die Gutschrift auslösenden Bescheides bzw. bei Selbstbemessungsabgaben gleichzeitig mit der Selbstberechnung und Meldung der Gutschrift über FinanzOnline einzubringen. Bei Guthaben im Zusammenhang mit Prämien, Vergütungen oder Erstattungen ist der Antrag auf Rückzahlung gleichzeitig mit deren Beantragung einzubringen.

Die Möglichkeit der ungekürzten Rückzahlung besteht für jene Gutschriften, die aus Bescheiden bzw. Erkenntnissen resultieren, welche nach dem 10. Mai 2020 ergangen sind bzw. bei Selbstberechnungsabgaben für solche, die nach dem 10. Mai 2020 gemeldet werden und gilt bis 30. September 2020. Guthaben aus der Einfuhrumsatzsteuer sind von diesen Sonderregelungen ausgenommen.

4. Zahlungserleichterungen bei der Österreichischen Gesundheitskasse

Laut Auskunft der Österreichischen Gesundheitskasse wird derzeit mit Hochdruck an weiteren gesetzlichen Bestimmungen gearbeitet, um auch für Beitragszeiträume nach April 2020 Zahlungserleichterungen für Sozialversicherungsbeiträge gewähren zu können. Die ÖGK ersucht daher bis auf Weiteres mit dem Stellen von Raten-/Stundungsanträgen zuzuwarten, bis die neue gesetzliche Regelung in Kraft tritt. Die ÖGK wird rechtzeitig über ihre Homepage bzw. über WEBEKU über die Änderungen und notwendigen Schritte informieren.

5. Covid-Start-up-Hilfsfonds

Die Bundesregierung hat im Rahmen des sog. „Rettungsschirms“ auch eine Unterstützung für Start-Ups vorgestellt. Erhalten Start-Ups frisches Eigenkapital oder eigenkapitalähnliche Einlagen von Investorinnen und Investoren von mindestens EUR 10.000,-, so werden diese Mittel durch Zuschüsse bis zu maximal EUR 800.000,- verdoppelt. Dieses Geld kann dann zur Finanzierung von laufenden Kosten (z.B. Personal- und Sachkosten, F&E-Aufwand) und Investitionen verwendet werden. Voraussetzung ist, dass die Gründung des Start-Ups längstens 5 Jahre zurückliegt und vor dem 15.3.2020 erfolgte. Die Anträge können ab sofort über den aws Fördermanager gestellt werden. Details zur Antragstellung und den Voraussetzungen finden Sie direkt auf der aws-Homepage: <https://www.aws.at/aws-eigenkapital/covid-start-up-hilfsfonds/>

6. aws Überbrückungsgarantien

Die Richtlinie zur aws Überbrückungsgarantie wurde in den letzten Tagen mehrmals ergänzt und erweitert. Die Adaptionen betreffen im Wesentlichen Erleichterungen bei den erforderlichen Unterlagen und Bestätigungen für die Banken. Die jeweils aktuellen Richtlinien können unter <https://www.aws.at/aws-ueberbrueckungsgarantien-faq/> abgerufen werden.

7. Steuerfreie Gewährung pauschaler Reiseaufwandsentschädigungen für Vereinssportler

Die steuerliche Befreiung für pauschale Reiseaufwandsentschädigungen, die von gemeinnützigen Sportvereinen an Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer (z.B. Trainer, Masseur, etc.) geleistet werden, bleibt unter bestimmten Umständen - trotz Entfalles der Einsatztage - anwendbar. Kommt es im Kalenderjahr 2020 aufgrund von COVID-19 zu einem Entfall der Einsatztage und werden pauschale Reiseaufwandsentschädigung dennoch gewährt, so sind diese weiterhin bis zu EUR 60,00 pro Einsatztage bzw. höchstens EUR 540,00 pro Kalendermonat der Tätigkeit von der Einkommensteuer befreit.

8. Halber Durchschnittsteuersatz bei Betriebsaufgabe von Ärzten

Mit dem 3. COVID-19-Gesetz wurde normiert, dass eine coronabedingte neuerliche Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit durch einen pensionierten Arzt unschädlich ist für eine zuvor in Anspruch genommene Steuerbegünstigung des Betriebsaufgabegewinnes. Nun wurde klargestellt, dass sich dies lediglich auf solche Tätigkeiten bezieht, die im Jahr 2020 in Österreich ausgeführt werden. Der Hälftesteuersatz für die Betriebsaufgabe von Ärzten bleibt somit erhalten, wenn Ärzte während der COVID-Krisensituation erneut in Österreich tätig werden.

9. Herabsetzung der Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen

Am 15.5. ist die nächste quartalsweise Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuervorauszahlung fällig. Wir dürfen nochmals daran erinnern, dass grundsätzlich jederzeit die Möglichkeit besteht, einen Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen beim zuständigen Finanzamt einzubringen. Die Anträge müssen begründet werden, also z.B. die krisenbedingten Einbrüche von Umsatz bzw. steuerlichen Gewinn darlegen.

10. Umsatzsteuer für Schutzmasken

Für Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe von Schutzmasken, die nach 13. April 2020 und vor 1. August 2020 ausgeführt werden bzw. sich ereignen, verringert sich der Umsatzsteuersatz auf 0%. Der verringerte Steuersatz ist demnach rückwirkend auf alle Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe ab dem 14. April 2020 anzuwenden. Für die Erfassung in der Steuererklärung wird lt. BMF eine Erweiterung der Kennzahlen 015 und 071 im Formular U30 vorgenommen. Dort sind die Lieferungen (Kz 015) und innergemeinschaftlichen Erwerbe (071) von Schutzmasken entsprechend einzutragen. Das erweiterte Formular steht bereits seit 7. Mai 2020 über FinanzOnline zur Verfügung. Damit sind die Umsätze aus Lieferungen und innergemeinschaftlichen Erwerben von Schutzmasken unter den echten Steuerbefreiungen erfasst. Ein etwaiger Vorsteuerabzug auf Vorleistungen iZm diesen Lieferungen und innergemeinschaftlichen Erwerben wird folglich nicht eingeschränkt.

Diese Sonderinformation von „*Steuer aktuell*“ wird für die Klienten der Kanzlei **MPD Mitterdorfer+Pira+Daurer GmbH** geschrieben.

„*Steuer aktuell*“ sind keine periodischen Druckwerke. Jede Art der Vervielfältigung (auch auszugsweise) ist – außer durch unsere Klienten – nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Verleger und Hersteller: MPD Mitterdorfer+Pira+Daurer GmbH, 5020 Salzburg, Ignaz-Rieder-Kai 13a, E-Mail: mpd@mpd.at, Sitz: Salzburg, FBG: LG Salzburg, FN 41001x; DVR 0185736; <http://www.mpd.at>

Hinweis: Wir haben die vorliegende Sonderinformation von „*Steuer aktuell*“ mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass es weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch dass wir irgendeine Haftung für den Inhalt übernehmen können.